

OBERLIN WERKSTÄTTEN	Qualitätsmanagementsystem	Dok.Nr.: M 3.1.1-03
	Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Fahrradwerkstatt	Gültig ab: 01.03.2015 Seite 1 von 3 Rev.: 0 Ersetzt: 01.07.2007

Liefer- und Geschäftsbedingungen für die Lackpulverbeschichtung

1. Geltung der Bedingungen / Allgemeines

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns anerkannt werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebot / Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise / Zahlung

Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, Fracht und evtl. Transportversicherungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Gerät der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadenersatz zu verlangen, sofern nicht der Kunde niedrigeren Schaden nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen aus diesem Vertragsverhältnis ist nur insoweit zulässig, als diese unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden ernsthaft und objektiv in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

4. Liefer- und Leistungszeit

Angegebene Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, wir haben sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Das gilt auch für solche Störungen, die durch verspätete oder ausbleibende Belieferung unseres Unternehmens erfolgen und zwar unabhängig von einem etwaigen Verschulden unserer Lieferanten. Alle genannten Störungen berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teil ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Änderungen in der technischen Ausführung bleiben vorbehalten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Scha-

OBERLIN WERKSTÄTTEN	Qualitätsmanagementsystem	Dok.Nr.: M 3.1.1-03
	Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Fahrradwerkstatt	Gültig ab: 01.03.2015 Seite 2 von 3 Rev.: 0 Ersetzt: 01.07.2007

denersatzansprüche herleiten, sofern wir ihn unverzüglich von dem Leistungshindernis informiert haben. Sollten wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden ausdrücklich nicht von Interesse. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

5. Gefahrübergang / Versicherung

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unsere Betriebsstätte verlässt. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Sollte der Kunde die vereinbarte Lieferung und Leistung nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Mitteilung über die Bereitstellung der Lieferung oder Leistung abgeholt bzw. entgegengenommen haben, befindet er sich in Annahmeverzug. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, die Lieferung oder Leistung ohne Abzug, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, in Rechnung zu stellen. Transport- und Warenversicherung obliegt dem Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus- und Leitungswasserschädenversicherung obliegt für Waren, welche uns zur Bearbeitung überlassen sind, im Rahmen einer sogenannten Außenversicherung dem Kunden.

6. Gewährleistung / Mängel

Der Auftraggeber sorgt für beschichtungsgerechtes Grundmaterial, insbesondere für Freiheit von Silikon- und Fettanhaftungen, ausreichende Oberflächenrauheit sowie Freiheit von amorphen Schichten wie Weißrost auf Zinkuntergründen. Die Gewährleistung des Auftragnehmers gilt ausschließlich für die Korrosivitätskategorien C1 bis C2. Baustähle dürfen einen beschichtungssicheren Siliziumgehalt nicht überschreiten. Versäumt der Kunde die unverzügliche oder fristgerechte Anzeige eines Mangels oder wird die Ware ohne vorherige Prüfung durch den Kunden weiter verbreitet bzw. verändert, so verliert der Kunde dadurch alle Gewährleistungsansprüche. Mängel an einem Teil der gelieferten Ware berechtigen den Kunden nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Wir behalten uns das Recht auf Nachbesserung vor. Schlägt eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung durch uns nach angemessener Frist fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

Wir übernehmen in keinem Fall irgendeine Gewähr dafür, dass die bestellte Ware sich für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck eignet und dass sie unter den beim Kunden oder dessen Abnehmer gegebenen Bedingungen verwendet oder verarbeitet werden kann; vielmehr ist es Sache des Kunden, dies vor der Verarbeitung unserer Lieferungen auszuprobieren. Bei Fehlverarbeitung kundeneigener Materialien ist der Schadenersatzanspruch des Kunden beschränkt auf den üblichen Wert dieser Materialien. Weitergehende als die hier bestimmten Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche oder Verzugsstrafen, sind ausgeschlossen.

7. Schadenersatzansprüche / Stornierung

Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden

OBERLIN WERKSTÄTTEN	Qualitätsmanagementsystem	Dok.Nr.: M 3.1.1-03
	Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Fahrradwerkstatt	Gültig ab: 01.03.2015 Seite 3 von 3 Rev.: 0 Ersetzt: 01.07.2007

sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sollten wir haften, so nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Bei Stornierung eines bereits erteilten Auftrages sind wir berechtigt, vorbehaltlich des Nachweises eines darüber hinausgehenden Schadens, Schadenersatzansprüche in Höhe von mindestens 15 % der Auftragssumme geltend zu machen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, zu beweisen, dass der Schaden geringer ist.

8. Eigentumsvorbehalt

Von uns gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller unserer Forderungen gegen den Kunden unser Eigentum. Diesem ist es nicht gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verkaufen, zu verpfänden oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen, es sei denn, er tritt die aus der Verfügung erwachsende Forderung an uns ab.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Potsdam ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

10. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand 05.01.2017